

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

19

Wien, am 16. Jänner 1935

## Gesetzblatt der Stadt Wien.

Das am 15. Jänner ausgegebene Gesetzblatt der Stadt Wien enthält das Stadtgesetz vom 19. Dezember 1934, betreffend die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes, die Kundmachung des Bürgermeisters vom 9. Jänner 1935, betreffend die Verlautbarung der in den öffentlichen Heil- und Pflegeanstalten der Stadt Wien und den ihnen angegliederten Spitälern am 1. Jänner 1935 geltenden Verpflegungsgebühren und besonderen Gebühren, die Verordnung des Bürgermeisters vom 11. Jänner 1935, betreffend die Festsetzung der Werte der Sachbezüge für Zwecke der Angestelltenversicherung, die Verordnung des Bürgermeisters vom 11. Jänner 1935, betreffend die Festsetzung der Werte der Sachbezüge für Zwecke der Arbeiter-Krankenversicherung, und die Verordnung des Bürgermeisters vom 11. Jänner 1935, betreffend die Festsetzung der Werte der Sachbezüge für Zwecke der Landarbeiterversicherung.

### Die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes.

Das Stadtgesetz über die Abänderung des Lehrerdienstgesetzes besagt, dass das Eingehen einer Lebensgemeinschaft ohne Eheschliessung ein Dienstvergehen ist, das die Entlassung zur Folge hat.

Das neue Gesetz bestimmt weiter, dass die Verhelichung einer Lehrerin als freiwillige Dienstesentsagung gilt; doch gebührt ihr in diesem Falle eine Abfertigung, die bei einer tatsächlich zurückgelegten Dienstzeit von mehr als 3 bis zu 5 Jahren das Einfache, bei einer Dienstzeit von mehr als 5 bis zu 10 Jahren das Zweifache und bei einer Dienstzeit von mehr als 10 Jahren das Dreifache der Ruhegenussbemessungsgrundlage beträgt. Wenn die Lehrerin im Zeitpunkte ihres Ausscheidens aus dem Dienste eine Dienstzeit von mehr als 10 Jahren tatsächlich zurückgelegt hat, kann sie unter Verzicht auf die Abfertigung einen fortlaufenden Ruhegenuss für den Fall der Erreichung des 60. Lebensjahres oder einer früher eintretenden gänzlichen Erwerbsunfähigkeit vorbehalten. Dieser Ruhegenuss gebührt jedoch nur für den Fall des Witwenstandes.

Ueber die Qualifikationskommission bestimmt das Gesetz, dass dieser Kommission angehören der Präsident des Stadtschulrates oder der von ihm bestellte Stellvertreter als Vorsitzender, der zuständige Landesschulinspektor, ein Bezirksschulinspektor sowie drei Mitglieder und sechs Ersatzmitglieder des Lehrstandes.

Zur Durchführung des Disziplinarverfahrens wird am Sitze des Stadtschulrates eine Disziplinarcommission eingesetzt, aus der die erforderliche Anzahl von Disziplinarsenaten gebildet wird. Der Disziplinarcommission gehören an der Präsident des Stadtschulrates oder die von ihm bestellten Stellvertreter als Vorsitzende, vier vom Bürgermeister bestellte rechtskundige Beamte des Magistrates der Stadt Wien als Mitglieder und vier Beamte aus diesem Stande als Ersatzmitglieder, ferner vier vom Präsidenten des Stadtschulrates bestellte Vertreter folgender Gruppen der an öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen wirkenden Lehrpersonen und die dreifache Anzahl von Ersatzmitgliedern **dieser** Vertreter: Hauptschul- und Sonderschuldirektoren oder Direktorinnen und Oberlehrer (Oberlehrerinnen) einschliesslich der provisorischen Leiter (Leiterinnen), definitive Hauptschul- und Sonderschullehrer

# RATHAUSKORRESPONDENZ

Zweites Blatt

Herausgeber und verantw. Redakteur:  
FRANZ XAVER FRIEDRICH

Wien, am 16. Jänner 1935

(Lehrerinnen), Volksschullehrer und provisorische Lehrer (Lehrerinnen) an Volks-, Haupt- und Sonderschulen, Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, Lehrer (Lehrerinnen) für den Unterricht in Freigegegenständen, katholische, evangelische und israelitische Religionslehrer. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden für die Dauer von drei Schuljahren jeweils vor Ablauf des dritten Schuljahres bestimmt. Die Mitglieder der Disziplinarkommission sind in Ausübung dieses Amtes selbstständig und unabhängig.

Jeder Disziplinarsenat besteht aus einem Vorsitzenden, aus zwei rechtskundigen Beamten des Magistrates und aus zwei Lehrpersonen, die der gleichen Dienstgruppe angehören wie die beschuldigte Lehrperson. Dem Disziplinarsenat ist ein vom Präsidenten des Stadtschulrates fallweise zu bestimmender Bezirksschulinspektor, der nicht der zuständige ist und in der zur Verhandlung stehenden Disziplinarsache nicht als Zeuge auftritt, mit beratender Stimme beizuziehen.

## Die Verpflegskosten in den städtischen Heil- und Pflegeanstalten.

Nach der Kundmachung des Bürgermeisters vom 9. Jänner 1935 betragen die neuen täglichen Verpflegsgebühren im Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz und in der diesem Spital angegliederten gynäkologischen Abteilung des Brigittaspitales für die dritte Verpflegsklasse 11, für die zweite 20 und für die **erste** Verpflegsklasse 25 Schilling. Die Verpflegsgebühr für die dritte Verpflegsklasse in dem dem Krankenhaus der Stadt Wien angegliederten Kinderspitälern beträgt 9 Schilling. Das Krankenhaus der Stadt Wien in Lainz ist ermächtigt, für die Vornahme von operativen Eingriffen und für sonstige aussergewöhnliche therapeutische Massnahmen in den höheren Verpflegsgelassen "besondere Gebühren" einzuheben.

.....

## Förderung der Eigenheimbewegung durch Assanierungsfonds.

Das Kuratorium für den Wiener Assanierungsfonds hielt heute unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Richard Schmitz wieder eine Sitzung ab, in der 22 Ansuchen um Bewilligung eines Fondsdarlehens zum Bau eines Familienhauses in Behandlung gezogen wurden. Die neuen Familienhäuser sollen in den Bezirken 11, 12, 13, 17, 18, 19 und 21 errichtet werden. Die Bauwerber sind öffentliche Angestellte, Werkführer, Privatbeamte, Angehörige von freien Berufen und Geschäftsleute. Die Bauten sollen durchwegs von kleinen und mittleren Baumeistern aufgeführt werden. Die für diese Bauten ausgesuchten Fondsdarlehen würden 300.000 Schilling betragen; die Gesamtbaukosten werden sich auf ungefähr 1 Million Schilling stellen. Das Kuratorium beauftragte das Stadtbauamt mit der für die Gewährung der Fondsdarlehen erforderlichen eingehenden Ueberprüfung der Ansuchen, damit mit Beginn der Bausaison diese Bauvorhaben unverzüglich in Arbeit genommen werden können.

.....